

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 216.

Donnerstag den 4. August.

1853.

Bekanntmachung,

die Aufnahme neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 24. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse, das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden können, welche nächste Ostern das siebente Lebensjahr erreichen und das achte nicht überschritten haben und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung der Gesuche wird die Bekanntmachung der beschlossenen Ausnahmen in der bisherigen Maße erfolgen.

Leipzig, den 18. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern u.

Am 1. August d. J. wird der diesjährige dritte Termin der Grundsteuern, welcher nach dem Finanzgesetze vom 27. Mai 1852 und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage mit

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig.

Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communalanlagen an gedachtem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executive Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 30. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die längst bestehende Vorschrift, daß

- 1) bespannte Fuhrwerke aller Art niemals ohne Aufsicht auf den Straßen stehen bleiben, so wie
- 2) die Pferde an Kollwagen und Schleifen nicht von diesen Fuhrwerken aus gelenkt werden dürfen, sondern am kurzen Zügel zu führen sind,

wird aus Anlaß mehrfacher Contraventionen zu strengster Nachachtung mit dem Bedeuten hierdurch wiederholt eingeschärft, daß jede Zuwiderhandlung an den Betroffenen, nach Befinden an den hierunter gleichfalls verantwortlichen Dienstherrn derselben oder Inhabern der Geschirre mit Geld- oder Gefängnißstrafe unnachsichtlich wird geahndet werden.

Gastwirthe haben bei eigener Vertretung die bei ihnen einkehrenden Fuhrleute von dem Verbote in Kenntniß zu setzen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß das Anhängen der Zügel oder Ausspannen der Stränge als ausreichende Sicherung nicht anzusehen ist.

Leipzig, den 23. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der in der Bibliothekordnung vorgeschriebenen Revision werden die Herren Studirenden, welche Bücher entliehen haben, aufgefordert, diese in den Tagen vom 3. bis mit 6. August, alle andere Herren Entleiher in den Tagen vom 8. bis mit 10. August in den gewöhnlichen Öffnungszeiten zurückzugeben.

Leipzig, am 2. August 1853.

Die Universitätsbibliothek.